



Brüssel, den 20. März 2023
(OR. en)

7632/23

COPS 149
INDEF 6
RELEX 373
EPF AM 53
EPF OPS 13
POLMIL 66
EUMC 145
PESC 3

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Lieferung und gemeinsame Beschaffung von Munition für die Ukraine

Die Delegationen erhalten anbei einen Vermerk über die Lieferung und gemeinsame Beschaffung von Munition für die Ukraine, den der Rat am 20. März 2023 gebilligt hat.

Beschleunigung der Lieferung und gemeinsamen Beschaffung von Munition für die Ukraine

1. Im Einklang mit dem dringenden Bedarf der Ukraine, der auf der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates im Februar erörtert wurde, verständigt sich der Rat auf einen dreigleisigen Ansatz, der insbesondere darauf abzielt, die Lieferung und gemeinsame Beschaffung mit dem Ziel einer Million Artilleriegeschosse für die Ukraine in einer gemeinsamen Anstrengung innerhalb der nächsten zwölf Monate zu beschleunigen, und ruft zur raschen Umsetzung dieser drei miteinander verknüpften Schritte auf, die parallel und auf koordinierte Weise verfolgt werden müssen.
2. Der Rat ruft die Mitgliedstaaten auf, der Ukraine dringend Boden-Boden-Munition und Artilleriemunition sowie, falls darum ersucht wird, Flugkörper zu liefern. Er ersucht die zuständigen Vorbereitungsgremien des Rates, die Arbeit an der vorgeschlagenen Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/338 des Rates rasch abzuschließen, um die Erstattung gespendeten Materials aus bestehenden Lagerbeständen oder aus der Neufestlegung der Prioritäten bei bestehenden Aufträgen, die vor dem 31. Mai 2023 geliefert werden, zu ermöglichen und somit Solidarität zu gewährleisten. Nicht verwendete Mittel können entsprechend den in der Bedarfsliste der Ukraine festgelegten Prioritäten für die Erstattung jeglicher letaler Ausrüstung verwendet werden.
3. Der Rat ruft die Mitgliedstaaten ferner auf, so schnell wie möglich vor dem 30. September 2023 gemeinsam von der europäischen Verteidigungsindustrie (und Norwegen) 155-mm-Munition und, falls darum ersucht wird, Flugkörper für die Ukraine zu beschaffen, und zwar innerhalb der Parameter, die im Rahmen eines bestehenden EDA-Projekts oder im Rahmen ergänzender Projekte zur gemeinsamen Beschaffung unter der Leitung eines Mitgliedstaats festgelegt werden, und ersucht die zuständigen Vorbereitungsgremien des Rates, die Arbeit an dem Vorschlag des Hohen Vertreters für eine Unterstützungsmaßnahme der EFF zur Unterstützung der ukrainischen Streitkräfte durch die Bereitstellung von Munition rasch abzuschließen. Der Rat wird regelmäßig monatlich über den Stand der Umsetzung dieser Maßnahme unterrichtet werden.
4. Der Rat ersucht die Kommission, konkrete Vorschläge vorzulegen, um den Ausbau der Fertigungskapazitäten der europäischen Verteidigungsindustrie dringend zu unterstützen, Lieferketten zu sichern, effiziente Beschaffungsverfahren zu erleichtern, Engpässe bei Herstellungskapazitäten anzugehen und Investitionen zu fördern, gegebenenfalls auch durch die Inanspruchnahme des Unionshaushalts.

5. Ferner werden regelmäßige Treffen auf Ebene der nationalen Rüstungsdirektoren mit der Taskforce für die Gemeinsame Beschaffung im Verteidigungsbereich (Kommission, EAD, EDA) organisiert werden, um den Bedarf und die industriellen Fähigkeiten zu bewerten und die erforderliche enge Koordinierung zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung aus Lagerbeständen, die Neufestlegung der Prioritäten bei bestehenden Aufträgen und die verschiedenen Projekte zur gemeinsamen Beschaffung, um eine angemessene Umsetzung der drei verschiedenen Stränge zu gewährleisten.
6. Die genauen Erstattungssätze für die beiden oben genannten Ratsbeschlüsse sind vom EFF-Ausschuss festzulegen, wobei die im PSK am 9. März 2023 erörterte indikative Spanne der Erstattungssätze (d. h. 50-60 %) zu berücksichtigen ist. Tatsächliche Lieferungen sind mit Unterstützung des EU-Militärstabs zwischen den Mitgliedstaaten zu koordinieren.
7. Der Rat kommt überein, eine weitere Anhebung der finanziellen Gesamtobergrenze der EFF um 3 500 Mio. EUR (in Preisen von 2018) zu prüfen, wie am 12. Dezember 2022 vorgesehen. Bei der Umsetzung einer solchen möglichen Anhebung sollten der Gesamtumfang und die Berechenbarkeit der EFF, ihr langfristiger Finanzierungsbedarf für Unterstützungsmaßnahmen, mit denen sowohl letale als auch nichtletale Ausrüstung bereitgestellt wird, GSVP-Missionen und -Operationen sowie die für 2023 vereinbarte Obergrenze für Zahlungen geachtet werden.
8. Der AStV wird die koordinierte und parallele Umsetzung dieses dreigleisigen Ansatzes überwachen.
9. Der Rat ist nach wie vor entschlossen, der Ukraine politische und militärische Unterstützung zu leisten, vor allem durch die Europäische Friedensfazilität und die Militärische Unterstützungsmission der EU zur Unterstützung der Ukraine, unbeschadet des besonderen Charakters der Sicherheits- und Verteidigungspolitik einiger Mitgliedstaaten. Den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen aller Mitgliedstaaten wird gebührend Rechnung getragen werden.